

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1788**

1.9.1788 (No. 36)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-989888](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-989888)

Nro. 36.

Olden-  
börgerliche



burgische  
Anzeigen.

Montag, den 1 Sept. 1788

I Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wenn bey der jüngst vorgenommenen Schaunung des Haaren Flusses bemerket worden, daß, der verschiedentlich sowohl in ältern als neuern Zeiten ergangenen Oberlichen Anordnungen unerachtet, die Eigenthümer und Bewohner der an dem Haarenflusse innerhalb der Stadt belagerten Häuser und Gründe, die zur ungebührlichen Verengung dieses Flusses aemachten Vorsätzlungen und Bollwerke, nicht nur nicht gehdrig zurückgezogen, das überhangende, den Abfluß hemmende Gesträuche nicht weggeschafft und den eingeworfenen Unrath nicht weggeräumt, sondern zum Theil sogar noch beständig fortgehoben haben, die Haaren, durch Einwerfung von Kehrriech, Schutt und andern Sachen, zu verunreinigen: Als wird, um diesem schädlichen und unerlaubten Mißbrauche Wandel zu schaffen, hiemit bekannt gemacht, daß einem jeden Beykommenden, von dem, hi-zu specialiter committirten Stadtmagistrat, nächstens eine specielle Vorschrift werde ertheilet werden, in wie weit anist der Haarenfluß, mit Vorbehalt aller und jeder, wegen künfftig etwan nöthiger städtischer Erweiterung und Vertiefung desselben, auch Wegschaffung der eigenmächtig geschenehen Einbaue, oder ungebührlich verbreiteten Ufer, nach den Umständen weiter erforderlichen Verfügungen, an eines jedweden Gründen vorläufig aufgeräumt werden solle; da dann ein jeder, der die ihm gewordene Vorschrift nicht in der bestimmten Frist gehdrig befolget, bey einer noch deren Ablauf vom Magistrat abzuhaltenden Schaunung, auff den zu bezahlenden Kosten, nicht nur in 5 Rthlr. Brüche, zum Besten der Laternencasse, genommen, sondern überdies die erforderliche Arbeit, auf des bruchsfälligen Kosten, unverzüglich ausverdingen und verrichtet werden wird. Damit auch die Haaren ferner durch keinen Unrath verunreiniget und verschlammet werde, wird hiedurch anbefohlen, daß alle Hart an diesem Fluß und auf dessen Ufer vorhandene Haufen von Rische, Kehrriech, Schutt und andern Unrath aus den Häusern und Gärten, der sonst nur nach und nach hineinfällt, oder hinaeschwenmet wird, innerhalb 14 Tagen gänzlich weggeschafft werden sollen, und muß von nun an kein dergleichen Unrath auf die Ufer dieses öffentlichen Flusses gebracht, sondern zum wenigsten 6 Fuß davon entfernt gehalten und an ungeschädliche Orter oder in ordentliche Kehrriechkasten gebracht, nach weniger oder solcher Unrath in den Fluß selbst geworfen werden, mit der Verwarnung, daß

ein jeder, der die gegenwärtig auf seinen Gründen am Ufer des Haarenflusses in der bestimmten Breite von 6 Fuß vorhandenen Haufen von Asche, Erbsicht, Schutt und dergleichen in der vorgeschriebenen Frist nicht wegchaffen, oder künftig dergleichen Urath, näher, als verordnet, aus Ufer der Haaren, oder gar in den Fluß selbst werfen, oder werfen lassen wird, ohne Ansehen der Person, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr., wovon der Polizeydiener, der solcherhalben die genaueste Aufsicht zu führen aufs Schärfste angewiesen ist, oder jeder sonstiger Angeber, unter Verschweigung seines Namens, die Hälfte genießen, die andere Hälfte aber zum Besten der Laternencasse verwandt werden soll, werde belegen, auch durch dienliche Zwangsmittel zur gebührenden Befolgung dieser Anordnung angehalten werden. Uebrigens wird, unter Beziehung auf die bereits im August 1776 ergangene Publication, hiedurch wiederholt verboten, gedachten öffentlichen Fluß durch Einbauung der Häuser, Einschlagung einiger Bollwerke, Anlegung von Treppen und dergleichen, auf irgend einige Weise zu beengen, widrigenfalls die Contravenienten nicht nur mit 10 Rthlr. Brüche, die gleichfalls halb dem Angeber, unter Verschweigung seines Namens, und halb der Laternencasse, zu Theil werden sollen, belegt, sondern auch sofort zur Wegschaffung solcher ungebührlichen Einbaue werden angehalten werden.

Oldenburg aus der Cammer den 18 Aug. 1788.

v. Hendorff.

Schumacher.

Adma.

Herbart. Schloifer. Wardeburg.

Scholz.

- 2) Es ist der gewesene Pastor Sparr zu Tossent, jetzt Studiosus juris zu Rinteln, gesonnen, seine zum Esenshammergroden belegene, jetzt von Otto Hermann Böning bewohnete Hoffstelle mit 70 $\frac{1}{2}$  Tüchern Landes, worunter 22 Tücher Innerer Grodenland, nebst der dabey befindlichen Del. Ros. Mühle auch das dazu gehörige zum Altendick belegene Rödterhaus und Garten nebst sämtlichen Kirchen und Begräbnissen auch sonstigen Pertinentien, entweder zusammen oder stückweise, nemlich das Rödterhaus und Garten zum Abbruch mit 22 Tücher Innerer Grodenland nebst einem Mannes und Frauensland in der Kirche und zwey Begräbnissen, und demnach das zum Esenshammergroden belegene Wohnhaus mit der Delmühle und 48 Tücher Hohenland nebst allen sonstigen Pertinentien besonders, am 10ten Oct. in Johann Anton Meinen Wirthshause zu Esenshamm verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Oct. a. c., bey dem Herzogl. Develadnischen Landgerichte.

- 3) Der Herr Rathsverwandter Erdnninger ist gewillet, einen Kamp Landes circa 18 Scheffel Saat groß, hinter der Fahren belegen, am 17ten Oct. a. c. in des Gastwirths Rörners Hause zu Delmenhorst verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 14 Oct. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 4) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Buchbinder Strohm hieselbst, am 25ten Sept. d. J. juristische und andere Bücher verschiedener Wissenschaften, in des Gastwirths und Weinschenken Krug Hause, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen gesonnen, und können demnach Liebhaber sich gedachten Tages und Orts einfinden, die Conditionen vernehmen und nach Gefallen bieten und kaufen.

Oldenburg vom Rathhause den 30 August 1788.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 5) Wenn ad instantiam des Kaufmanns Möller zu Stolhamm, die aus des Anton Stoffers Nachlaß geldsete Verantwärtungsgelder unter dessen Creditoren rechtlicher Ordnung nach distribuiret werden sollen; so haben alle diejenigen, welche an weyl. Anton Stoffers Nachlaß einige Forderung zu haben vermeinen, sich bey Strafe ewigen Stillschweigens am 17ten Sept. hieselbst gehörig anzugeben, und ihre Forderung gehörig und zu beschleunigen, da dens hiernächst am 6 Oct. mit der Distribution verfahren werden soll.

Decretum im Schwyer Amtsgericht den 31 Jül. 1788.

Strackerjan.

6) Alle und jede, welche an das Kloster Blankenburg Gras, Wisch, Teich, Zehnt und ständige Gelder, auch andere Zinsen, ingleichen zu G. lde behandelte Frucht und Kchhengesälle zu bezahlen haben, werden hiedurch erinnert, solche in den nächsten drey Wochen zu berichtigen und sich zu dem Ende mit ihren Quittungsbüchern des Vormittags bey mir einzufinden, auch alsdaan die mit den Klosterpflichtigen Ländereyen vorgekommene Veränderungen, zu Verwerkstelligung, der darnach in den Registern nöthigen Umschreibungen, gebührend anzuzeigen.

Oldenburg den 25 August 1788.

Erdmann.

## Zweyte Bekanntmachung.

Reg. canzley. 1) In Hinrich Balzer sen. Concurß Ang. d. 8 Sept. Dec. d. 7 Oct. Präf. urt. d. 6 Nov. lde d. 2 Dec. 2) Verkauf weyl. Berend Cornelius Erben, Cornelius Reinhard Gerdes und Kaufmann Wöller, Namens seiner Ehefrau, graueinernern Begräbniskellers d. 15 Sept. Ang. d. 8. 3) Wegen Hinrich Folte aa Anton Hinrich Brötje verkauften Hälfte des vormaligen von Oetkenschen grossen Kirchenstuhls Ang. d. 8 Sept. 4) Dem Tischler Hans Hinrich Bedemeier darf Niemand ohne dessen Curatoren Einwilligung creditiren. 5) Wegen Johann Koblmann an Renke Stoltje übertraagenen Bau, Brill Bau genannt, nebst Kirchen und Begräbnisstellen auch freyen Auffendeichsaroden und Vert. und von letztern wieder an erstern unter gewissen Nebenbedingungen überlassenen 4 Juck Wapeler Grodenlandes Ang. d. 8 Sept. 6) In des Kaufmanns Johann Friederich Hulsebusch in Amsterdamm Concurß wegen dessen im hiesigen Herzogthum befindlichen sämtlichen Güter Ang. d. 8 Sept. Dec. d. 25. Präf. urt. d. 16 Oct. lde d. 4 Nov. 7) Wegen Gerhard Schmidt an Berend Sonntag verkauften 2 Mannes Kirchenstellen in der Rothenkircher Kirche Ang. d. 8 Sept. 8) In Gerd Frels nachher David Plathen Wittwe Anne Leine geb. Mohrbecken Concurß Ang. d. 8 Sept. Dec. d. 2 Oct. Präf. urt. d. 11 Nov. lde d. 27. 9) Verkauf weyl. Canzleybothen Pvecks jetzt dessen Tochter, der Landbauverwalterin Wicken in Werden zuständigen Hauses zc. auch eines Mannes Kirchenstandes d. 15 Sept. Aug. d. 12. Oldenb. Lger. Wegen Johann Hinrich Kreyen Curatoren, Johann Hinrich Rosenbohm und Cons. an Johann Stolte verkauften, vormaligen Klevemannschen Kdtherey mit allen Zubehörungen Ang. d. 10 Sept. Oevelg. Lger. Verkauf weyl. Jürgen Lohsen Concurßgüter auf des ldsers Schaden und Gefahr d. 16 Sept. Ang. d. 8. (die bey des weyl. Jürgen Lohsen Concurß sich angegebene, und ausgesetzete Creditoren brauchen ihre Angaben nicht zu wiederholen) Neuenb. Lger. 1) Wegen Friederich Schedemanna und dessen Bruder Gerd Gerdes Schedemanna Johann deren Schwester Lalle Schedemanns, an Oltmann Harms Keil verkauften Haus s und Kamp Landes Ang. d. 8 Sept. 2) Wegen Renke Lye an Friederich Hobbie Janssen verkauften von erstern aus Johann Hogen Concurß geldseten Kdtherey Ang. d. 8 Sept. 3) Wegen weyl. Kaufmann Melchior Henken Erben an Gerd Wittling verkauften, von erstern aus Johann Hinrich Wilken Concurß geldseten Brinkfisherey cum Vert. Ang. d. 10 Sept. 4) In Weyert Muzge Concurß Ang. d. 13 Sept. Dec. d. 27. Präf. urt. d. 14 Oct lde d. 27. Delmenb. Lger. 1) Wegen Hinrich Kroq sen. an den Schreiber Johann Friederich Losser verkauften von erstern aus Johann Friederich Vollmann Concurß geldseten Hauses, dabey befindlichen Gartenlandes, auch Kirchen und Begräbnisstellen nebst Vert. Ang. d. 8 Sept. 2) Wegen Jürgen Sommers jun. an Berend Molle und Hinrich Hünken verkauften Mohrs Ang. d. 9 Sept. Landwährder Amtoger. Wegen des zwischen weyl. Andreas Thieren et upor. Erben, Hinrich Thier, und Diert Brunjes und dessen Ehefrau Gesche geb. Thieren getroffenen Erbvergleichs Ang. d. 8 Sept. Schweyer Amtoger. Wegen Johann Morisse und dessen Ehefrau an Marten Schreyer verkauften Kdtherstelle cum Vert. Ang. d. 8 Sept.

